

Lösung

Grundfall:

Kaufvertrag?

a) Angebot

- durch "Angebot" im Katalog? (-) bloße invitatio ad offerendum
- Bestellschein?

Problem: wirksame Abgabe?

Definition: Die Abgabe einer Willenserklärung ist die willentliche Entäußerung der Erklärung in den Rechtsverkehr. Die empfangsbedürftige Willenserklärung muss in Richtung des Empfängers auf den Weg gebracht worden sein.¹

Hier: bloßes Liegenlassen auf dem Schreibtisch? (-), keine Entäußerung in den Rechtsverkehr

Einwurf in Briefkasten durch Sekretärin? (-), ohne Wissen und Willen des A, nach h.M.: keine willentliche Entäußerung, (= Problem der sog. abhanden gekommenen WE)²

- Anruf des W? Wohl (+)

b) Annahme (-)

Ergebnis: Kaufvertrag (-)

Abwandlung 1:

Kaufvertrag?

a) Angebot

- durch "Angebot" im Katalog (-), bloße invitatio ad offerendum
- Bestellschein? Willenserklärung (+), aber Wirksamkeit?

- *Problem:* Abgabe? Hier aber wohl (+), eine willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr ist wohl schon anzunehmen, wenn A die Bestellung in das für den Postausgang bestimmte Fach gelegt hat, jedenfalls dann, wenn dieses Fach üblicherweise von einem anderen, hier Sekretärin, geleert wird.

- *Problem:* Kein Wirksamwerden der Willenserklärung gem. § 130 I 2 ?

Voraussetzung: wenigstens gleichzeitiger Zugang eines Widerrufs

- Widerruf? (+), die Erklärung: die Bestellung sei null und nichtig ist als Widerruf zu verstehen, auch wenn A das Wort Widerruf nicht gebraucht hat.
- Zugang?

Definition: Eine Willenserklärung ist dann zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis nehmen konnte. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.³

Problem: Abgabe einer empfangsbedürftigen WE ggü einem Dritten⁴

a) *Empfangsvertreter:* wohl (-), keine Vertretungsmacht

b) *Empfangsbote:* bei Sekretärin wohl (+), personifizierte Empfangseinrichtung; Zugang dann, wenn mit der Weiterleitung an den Empfänger zu rechnen ist.⁵

¹ vgl. z.B. Musielak, Grundkurs BGB, Rn. 68, Köhler, BGB AT § 6 Rn. 11f. Brox, AT des BGB Rn. 143; Palandt-Heinrichs, § 130 Rn. 4

² z.B. Brox, AT BGB Rn. 147; Musielak, Grundkurs BGB Rn. 69 m.w.N.

³ vgl. z.B. Musielak, Rn. 74; Palandt-Heinrichs, § 130 Rn.5

⁴ vgl. hierzu z.B.: Brox, AT BGB Rn. 151 ff.; Köhler, BGB AT § 6 Rn. 15; Palandt-Heinrichs § 130 Rn. 8f.

⁵ vgl. z.B. BGH NJW-RR 1989, 757; Palandt-Heinrichs, § 130 Rn 9

Hier: W war nur kurz außer Haus, es war mit einer Weiterleitung noch am selben Tag vor Geschäftsschluss zu rechnen.

- wenigstens gleichzeitig mit der Bestellung?

Hier: Zugang des Widerrufs am Tag des Anrufs, Bestellung kann frühestens am nächsten Tag W zugegangen sein. Somit ging der Widerruf vor dem Angebot zu, § 130 I 2 (+). Somit ist die WE nicht wirksam geworden.

Zwischenergebnis: Angebot (-)

- Dankeschreiben mit Rechnung wohl (+)

b) Annahme (-)

Ergebnis: Kaufvertrag (-)

Abwandlung 2:

Kaufvertrag?

a) Angebot:

- durch "Angebot" im Katalog (-), bloße invitatio ad offerendum
- Bestellschein? Willenserklärung (+), aber Wirksamkeit?
- *Problem*: kein Wirksamwerden der Willenserklärung gem. § 130 I 2:

Voraussetzungen:

- Widerruf (+), Erklärung die Bestellung sei null und nichtig
- Zugang wenigstens gleichzeitig mit Angebot?
- *Problem*: Zugang bei Abgabe einer empfangsbedürftigen WE ggü Dritten Putzfrau ist weder Empfangsvertreter noch Empfangsbote, also hier Erklärungsbote: das Risiko der Falsch- bzw. Nichtübermittlung trägt der Erklärende,⁶ hier A

Erklärung wurde nicht übermittelt, daher Zugang (-)

- § 130 I 2 (-)
- das Angebot ist mit Zugang des Bestellscheins bei W wirksam geworden, § 130 I 1

b) Annahme: Hier konkludent durch Lieferung des Weins und Zusenden der Rechnung

Ergebnis: Kaufvertrag (+)

Hinweis: Widerrufsrecht nach Fernabsatzvertragsrecht möglich!

Abwandlung 3:

Kaufvertrag?

a) Angebot?

- "Angebot" im Katalog (-), invitatio ad offerendum
- Bestellschein Willenserklärung (+) aber Wirksamkeit?
- *Problem*: § 130 I 2, gleichzeitiger Widerruf?

Hier Zugangsproblem einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden⁷ (vgl. § 147 I 2) e.A.: reine Vernehmungstheorie

Danach geht die Willenserklärung zu, sobald der Empfänger sie richtig versteht.

Im Fall (-), W versteht den A hier falsch, er glaubt dieser wolle nur nochmals die Dringlichkeit der Bestellung zum Ausdruck bringen

a.A.: eingeschränkte Vernehmungstheorie (h.M.)⁸

Die Erklärung geht zu, sobald der Erklärende damit rechnen kann und darf, richtig verstanden worden zu sein.

⁶ Palandt-Heinrichs, § 130 Rn 9.

⁷ vgl. hierzu z.B.: Musielak, Grundkurs BGB Rn. 79 m.w.N.; Medicus Bürgerliches Recht, Rn. 48, m.w.N.

⁸ z.B. Musielak a.a.O.; Köhler, BGB AT § 6 Rn 19 m.w.N.

Hier wohl (+), W war nicht schwerhörig, er hat auch nicht zum Ausdruck gebracht, dass er den A nicht verstanden habe. Aus der Antwort, die W ihm gegeben hat konnte er auch nicht erkennen, dass W ihn hier falsch verstanden haben könnte. A konnte und durfte hier also davon ausgehen richtig verstanden worden zu sein.

Zugang des Widerrufs vor der Bestellung (+)

Angebot ist nicht wirksam geworden.

- Angebot durch zusenden des Weins und Rechnung (+)

b) Annahme (-)

Kaufvertrag (-)

Zusatz:

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen

Wirksamwerden einer Willenserklärung

Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden durch Abgabe und Zugang wirksam (vgl. auch § 130 I 1).

Bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen genügt die Abgabe.

Bei den empfangsbedürftigen Willenserklärungen unterscheidet man zwischen WE unter Abwesenden (§ 130 gilt direkt) und WE unter Anwesenden (im Gesetz nicht direkt geregelt, § 130 gilt analog h.M.).

Abgabe:

Definition: Die Abgabe ist die willentliche Entäußerung einer Erklärung in den Rechtsverkehr. Bei empfangsbedürftigen WE muss die Erklärung in Richtung des Empfängers auf den Weg gebracht werden⁹

Probleme: sog. abhanden gekommene Willenserklärung

Es ist zwischen dem Fertigstellen der Willenserklärung und der Abgabe zu unterscheiden.

h.M.: eine abhanden gekommene Willenserklärung ist unwirksam¹⁰

a.A.: Erklärung ist abgegeben, wenn die Ursache aus der Sphäre des Erklärenden kam¹¹

Zugang:

Definition: Zugang unter Abwesenden liegt vor, wenn die Willenserklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis erlangen kann. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich.¹²

Probleme:

1. Dritte¹³

Wird die empfangsbedürftige Willenserklärung einem Dritten ggü abgegeben, so ist zu unterscheiden:

Dritter = Empfangsvertreter: Zugang dann, wenn Zugang dem Vertreter ggü vorliegt

Dritter = Empfangsbote: Zugang zu dem Zeitpunkt, zu dem mit der Weiterleitung an dem Erklärungsempfänger zu rechnen ist.

⁹ vgl. z.B. Musielak, Grundkurs BGB, Rn. 68, Köhler, BGB AT § 6 Rn. 11f. Brox, AT des BGB Rn. 143; Palandt-Heinrichs, § 130 Rn. 4

¹⁰ z.B. Brox, AT BGB Rn. 147; Musielak, Grundkurs BGB Rn. 69 m.w.N.

¹¹ Medicus; Allgemeiner Teil des BGB, Rn 266

¹² vgl. z.B. Musielak, Rn. 74; Palandt-Heinrichs, § 130 Rn.5

¹³ vgl. hierzu insgesamt z.B.: Brox, AT BGB Rn. 151 ff.; Köhler, BGB AT § 6 Rn. 15; Palandt-Heinrichs § 130 Rn. 8f.

Dritter ist weder Empfangsvertreter noch Empfangsbote: Dritter ist Erklärungsbote, das Risiko der (korrekten) Weiterleitung liegt beim Erklärenden, keine Zugangserleichterung

2. Zugangsvereitelung¹⁴

Verhindert der Empfänger den Zugang treuwidrig, so gilt die Erklärung trotzdem als zugegangen. Verhindert der Empfänger den Zugang nur fahrlässig, so muss er sich einen neuen Zugangsversuch gefallen lassen, der dann als rechtzeitig erfolgt gilt, wenn der erste Zustellungsversuch rechtzeitig war.

3. Verhören bei mündlichen Erklärung ggü Anwesenden¹⁵

e.A.: reine Vernehmungstheorie: die Erklärung geht zu, sobald der Empfänger sie richtig versteht.

a.A. (h.M.): eingeschränkte Vernehmungstheorie: die Erklärung geht zu, sobald der Erklärende damit rechnen kann und darf, richtig verstanden worden zu sein.

4. Beachte: Ein spätestens gleichzeitig zugehender Widerruf verhindert gem. § 130 I S.2 das Wirksamwerden der WE.

¹⁴ vgl. Schwab/Löhnig, Falltraining im Zivilrecht, 2.Aufl., Fall 15 m.w.N.

¹⁵ vgl. hierzu z.B.: Musielak, Grundkurs BGB Rn. 79 m.w.N.; Medicus Bürgerliches Recht, Rn. 48, m.w.N